

MYSTERIUM REFERENDARIAT, UNI GÖTTINGEN

19. 5. 2014 – RÜDIGER HEITEFAUT, GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT NIEDERSACHSEN



- Gliederung:
 1. Bewerbungsverfahren – Der Vorbereitungsdienst
 2. Status im Referendariat: „Eben noch Studierende jetzt schon Beamtin! – Statusunterschiede
 3. Gesetzlich versichert vs. Beihilfeberechtigung - Krankheit und soziale Absicherung
 4. Wenn man einen Dienst tut, dann kann auch mal was schief gehen! Und dann? - Dienstaufpflicht
 5. Wenn nichts mehr geht – wer hilft? – Dienstunfähigkeit – wer zahlt ?
 6. Nach dem Referendariat – Einstellungssituation in Niedersachsen
 7. Die GEW – Interessenvertretung im Referendariat
 8. Nachfragen

DAS BEWERBUNGSVERFAHREN IN NIEDERSACHSEN



- Beginn des Referendariats zum 1. 2. und 1. 8. allgem. Schulen - 1. 5. und 1. 11. Berufsbildende Schulen.
- Termine 14/15: 26. 1. 2015 (allg. Schulen) und 1.11. 2014 (BBS)
- Bewerbungsschluss 30.09. (allg.) und 30.06. (BBS)
- Bewerbungen bis 5 Monate vor dem Einstellungstermin beim Niedersächsischen Kultusministerium (MK) einreichen - Zeugnisse können nachgereicht werden.
- Bewerbungsunterlagen im Internet (www.mk.niedersachsen.de).
- Bewerbung über das Internet (www.zulaonline.niedersachsen.de).
- Das MK weist dann die Bewerber einem Studienseminar zu.
- Bewerbung nicht möglich, wenn aus anderem Bundesland Zusage vorliegt

Kriterien der Vergabe eines Ausbildungsplatzes:

1. Gesamtnote Master
2. Wartezeiten nach Ablehnung
3. Härtefälle (z. B. Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Schwerbehinderung, andere begründete Härten)

DAS BEWERBUNGSVERFAHREN – DER VORBEREITUNGSDIENST



Kriterien der Vergabe eines Ausbildungsplatzes (Quoten):

1. Fächer des besonderen Bedarfs (vorab bis zu 20%), anschließend werden die Plätze wie folgt vergeben:
 2. Gesamtnote Master (55%)
 3. Wartezeiten nach Ablehnung (35%)
 4. Härtefälle (Unterhaltsverpflichtungen, Schwerbehinderung, andere Fälle außergewöhnlicher Härte) (10%)
- **Fächer des besonderen Bedarfs (1/2014)**
 - **Lehramt Gymnasien:** Latein, Physik, Evangelische Religion, Mathematik, Chemie, Informatik, Kunst
 - Wenn alle Bedarfsfächer berücksichtigt wurden, dann auch Musik und Spanisch

DAS BEWERBUNGSVERFAHREN – DER VORBEREITUNGSDIENST II



Soziale Kriterien der Zuweisung an Seminarorte:

1. Schwerbehinderung
2. Kinder
3. Verheiratete
4. ledige nds. BewerberIn
5. Ledige aus anderen Bundesländern

Bei der Bewerbung beachten:

- nur Seminarorte angeben, die man auch annehmen würde
- Bei der Bewerbung begründen, warum man einen best. Ort (bis zu 4 Wunschorte) wünscht – Umsetzung ist möglich (Antrag)
- Bei abgelehnter Bewerbung Ruhen des Bewerbungsverfahrens beantragen (bis zu zwei Jahre Wartezeit!)
- Nach Ablehnung eines angebotenen Platzes gilt man als ErstbewerberIn – Wartezeit entfällt

DER VORBEREITUNGSDIENST/ DAS REFERENDARIAT



- Grundlage der Ausbildung ist die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)“
- Ergänzt wird sie durch die Durchführungsbestimmungen sowie durch seminarinterne Vorschriften (Seminarlehrplan)
- Dauer 1 ½ Jahre
- Ausbildung am Studienseminar und in einer Ausbildungsschule, die vom Studienseminar zugewiesen wird.
- Man kann nach Zuweisung an ein Studienseminar selbst Wünsche zur Ausbildungsschule mitteilen – Schulen vorher kontaktieren
- Ausbildung in Pädagogik und zwei Fächern
- Es wird eine Ausbildungsnote gebildet (schriftliche Arbeit und Beurteilungen der Ausbilder und SchulleiterIn)
- Prüfung besteht aus den zwei Prüfungsunterrichtsstunden in den Fächern sowie einer mündlichen Prüfung

MYSTERIUM REFERENDARIAT



- Beamtin/Beamter auf Widerruf (Grundlage ist das Niedersächsische Beamtengesetz sowie andere Gesetze, Verordnungen und Erlasse)
- Im Referendariat ist man Beamtin/Beamter auf Widerruf
- Das Referendariat/der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Widerruf
- Entlassung erfolgt mit Bestehen/Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (Staatsprüfung)
- Das Beamtenverhältnis besteht aus einem besonderen Treueverhältnis des Beamten/der Beamtin gegenüber dem Dienstherrn (Land Niedersachsen)
- Im Gegenzug greift das sog. Alimentationsprinzip – Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Fürsorge beinhaltet u. a. Besoldung, Beihilfe im Krankheitsfall sowie Versorgung im Alter bzw. bei Dienstunfähigkeit

VERDIENST IM REFERENDARIAT

BESOLDUNG VON BEAMTEN AUF WIDERRUF



- Beamte auf Widerruf werden entsprechend ihrer angestrebten Lehrbefähigung besoldet
- Grund-, Haupt- und Realschulen: Besoldung nach dem Eingangsamt A 12 = 1.213,92 € brutto im Monat (ab 1. 6. 2014)
- **Gymnasien und Berufsbildende Schulen:**
Besoldung nach Eingangsamt A 13 Z = 1.282,56 € (ab 1. 6. 2014)
- Verheiratete bzw. Beamte mit Kindern erhalten noch Zuschläge
(Verheiratete 123,56 € ; mit einem Kind 229,23 €, für das zweite Kind zzgl. 105,67 €; ab dem 3. Kind 289,34 €)
- Von dieser Bruttobesoldung sind noch abzuziehen Steuern und Krankenversicherungsbeiträge

Mysterium Referendariat



Fürsorge – was bedeutet das?

- Studierende bzw. ArbeitnehmerInnen sind versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Kranken-versicherung (§ 5, Abs. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch V)
- Studierende bis zum 14. Fachsemester bzw. längstens bis zum 30. Lebensjahr unterliegen der Versicherungspflicht
- Beamte sind versicherungsfrei - auch Beamte auf Widerruf (§ 6; Abs. 1 Nr. 2 SGB V)
- Voraussetzung ist, dass die Beamtin/der Beamte Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall hat
- Nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) haben Beamte und ihre Angehörigen Anspruch auf Beihilfe im Falle von Erkrankungen



MYSTERIUM REFERENDARIAT

- Die Beihilfe beträgt 50% der beihilfefähigen Aufwendungen (Arzt-, Zahnarzt-, Krankenhauskosten, etc.) § 80, Abs. 5 NBG
- Kinder erhalten 80%; EhepartnerInnen 70%, wenn sie keinen eigenen Krankenversicherungsschutz haben
- Die Aufwendungen müssen medizinisch notwendig, anerkannt sowie angemessen sein (Ausschluss bestimmter Behandlungsmethoden bzw. bestimmter Leistungen, z. B. Chefarzt, Einzelzimmer)
- Grundlage ist die Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) vom 7. 11. 2011
- Die zu 100% fehlende Prozentpunkte müssen selber getragen werden oder durch eine private Krankenversicherung abgedeckt werden (PKV)
- Beamte erhalten seitens des Dienstherrn keinen Zuschuss/Beitragsanteil zur Gesetzlichen Krankenversicherung



MYSTERIUM REFERENDARIAT



Grundsatz GKV:

- Arbeitgeber und Beschäftigter tragen die zu zahlender. Beiträge (z. Zt. 15,5% des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze)
- 14,6% zu gleichen Teilen; 0,9% die Versicherten allein
- Beitragszahlung ist unabhängig von konkret anfallenden Krankheitskosten
- Beitragssatz ist unabhängig von persönlichen Risikofaktoren (Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen)
- Beitragssatz gilt für alle Versicherten
- Familienangehörige (Kinder, EhepartnerInnen) sind kostenfrei mitversichert, wenn sie keine eigenen GKV-Ansprüche, z. B. bei Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis haben
- **Solidarprinzip**



Grundsatz Private Krankenversicherung:

- Beitrag wird individuell errechnet
- Geschlecht, Alter, Vorerkrankungen bestimmen die Beitragshöhe – Risikozuschläge sind möglich!
- Familienangehörige benötigen eigenen Versicherungsschutz (pro Person ein Vertrag)
- **Individualprinzip**

Grundsatz Beihilfe:

- Dienstherr trägt einen bestimmten Teil der Aufwendungen
- Beihilfe nur für konkret angefallene und nachgewiesene Krankheitskosten
- Dienstherr zahlt keinen Beitragsanteil zur GKV
- **Folge:** Gesetzlich versicherte Beamte müssen den Beitrag in der GKV zu 100% selber zahlen

Besonderheiten der Beihilfe für Beamte auf Widerruf:

§ 11 der Beihilfeverordnung schließt bestimmte Leistungen für Referendare aus:

- Prothetische Leistungen
- Inlays und Kronen
- Implantologische Leistungen
- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
- Wenn man dieses Risiko absichern will, muss man in der PKV diese Leistungen zu 100% versichern (höherer Beitrag möglich)

Abrechnung der Beihilfe:

- Beihilfeantrag mit Privatrechnungen der behandelnden Mediziner (§ 47 NBhVO) - Beihilfebescheid
- Antragsfrist ein Jahr nach Entstehen der Aufwendungen
- Vorsicht: die Beihilfe ersetzt nicht alle entstandenen Aufwendungen - eine vorherige Anfrage ist bei bestimmten Behandlungen geboten

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Fazit: Beamtinnen und Beamte werden faktisch gezwungen, sich neben dem Beihilfeanspruch in einer PKV zu versichern

Vor Abschluss einer PKV beachten:

- Versicherungen bieten spezielle Tarife für Beamte auf Widerruf an (geringer Beitrag, ab 50€ - 60€ monatlich)
- Welche Leistungen sind versichert?
- Gibt es Leistungsausschlüsse?
- Kann ich persönliche Risiken gesondert versichern und was kostet das? – Ergänzungstarife?
- Wie hoch ist der Beitrag als auf Probe bzw. Lebenszeit verbeamtete Lehrkraft im Schuldienst?
- Wie hoch ist der Beitrag bei Arbeitslosigkeit?
- Gibt es einen „Ruhensbeitrag“ und wie hoch ist der?
- Gibt es bereits eine „**Anwartschaftsversicherung**“ vor Beginn des Referendariats und wenn ja, was kostet das? Vorteil: keine erneute Gesundheitsprüfung!

ANWARTSCHAFTSVERSICHERUNG -EIN GÜNSTIGER WEG IN DIE PKV?



- **Anwartschaftsversicherung (AV):**
- Kann bereits vor Beginn des Referendariats abgeschlossen werden und sichert bestimmte Ansprüche (Gesundheit und Lebensalter)
- Vorteil: keine erneute Gesundheitsprüfung bei Eintritt in das Referendariat
- Man unterscheidet eine „kleine“ und eine „große“ Anwartschaft
- **Kleine AV:** Sicherung der Gesundheitsprüfung
- **Große AV:** Sicherung der Gesundheitsprüfung und des Lebensalters zur Zeit des Abschlusses der AV
- Beitragshöhe (zwischen 5 - 40% des Regelbeitrages einer PKV)
- Für zukünftige Beamte auf Widerruf ist die „kleine“ AV geeignet
- TIPP: Beitrag auch für spätere PKV beachten!

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Tipps vor Abschluss einer Privaten Krankenversicherung:

- Die GKV erst verlassen, wenn man eine PKV abgeschlossen hat
- Ca. 6 - 8 Wochen vor Beginn des Referendariats mehrere Angebote verschiedener Versicherungen einholen
- als Beamtin/Beamter hat man gegenüber der GKV ein Sonderkündigungsrecht
- PKV bieten meist günstige Ausbildungstarife an (aber: Altersbegrenzung bei im Normalfall 34 Jahren)
- Bei Beantragung einer PKV die Fragen zu Vorerkrankungen wahrheitsgemäß beantworten, da sonst eine spätere Kündigung seitens der PKV droht (Verschweigen von Erkrankungen kann zum Ausschluss aus der PKV führen)
- Vertragsbedingungen genau lesen, da nur sie Grundlage der späteren Leistungen sind – Versprechungen von Versicherungsvertretern sind nicht bindend!

MYSTERIUM REFERENDARIAT



- Der Dienstherr erfährt über die eingereichten Rechnungen auch die Diagnosen
- Gefahr einer späteren Nichtübernahme in das Lebenszeitbeamtenverhältnis besteht bei bestimmten Diagnosen (z. B. psychische Erkrankungen)
- bei Einstellung auf eine Planstelle wird eine Prognose abgegeben, ob die BewerberInnen die Gewähr bieten, den Anforderungen des Berufs gesundheitlich bis zum Eintritt in den Ruhestand zu genügen (Gesundheitsprüfung)
- Nicht jede Erkrankung/Diagnose muss man der Beihilfestelle auch zur Kenntnis bringen
- Alternative: bestimmte Behandlungen kann man auch selber zahlen
- Beratung über die Folgen sollte man vorher einholen!

MYSTERIUM REFERENDARIAT

Krankenversicherung nach Beendigung des Referendariats:

- Weiterführung der PKV zu 100% im Normaltarif – hoher Beitrag
- Mitversicherung bei EhepartnerIn in der GKV
- Freiwillige Versicherung in der GKV (nur, wenn man im Referendariat in der GKV war)
- Erneute Immatrikulation, wenn vor Referendariat in der GKV
- Versicherungspflichtige Beschäftigung
- Bezug von Leistungen der Arbeitsagentur (ALG II)
- Die Möglichkeiten der Rückkehr in die GKV sind stark begrenzt!
- Also, gut überlegen, ob und wann man die GKV in Richtung PKV verlässt!
- Risikogruppen, z. B. chronisch Kranke sollten dies sehr gut überlegen!

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Diensthaftpflicht:

- Jede Beamtin/jeder Beamte sollte eine Diensthaftpflicht abgeschlossen haben
- Der Beamte/die Beamtin haftet für Schäden gegenüber dem Dienstherrn/dem Schulträger, wenn er/sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat
- Bei lediglich fahrlässigem Handeln besteht kein Regressanspruch des Dienstherrn gegenüber dem Beamten/der Beamtin
- Allerdings: Abgrenzung fahrlässig - grob fahrlässig nicht immer einfach!
- Keinerlei Schuldanerkennung abgeben, da sonst Haftungsansprüche des Dienstherrn möglich!
- GEW-Mitglieder haben über ihre Mitgliedschaft eine Diensthaftpflichtversicherung incl. Schlüsselversicherung



Dienstunfähigkeit:

- Fürsorge des Dienstherrn erstreckt sich auch auf eine mögliche Dienstunfähigkeit
- mindestens 60 Monate berücksichtigungsfähige Dienstzeit müssen erbracht sein, um Versorgungsansprüche zu begründen
- Beamte auf Widerruf haben keinen Anspruch auf Versorgung
- Beamte auf Probe nur wenn 60 Monate erfüllt sind oder die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht
- Beamte auf Lebenszeit haben Versorgungsansprüche, die von der Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit abhängen
- Mindestversorgung beträgt 35% - Höchstversorgung 71,75% der letzten Dienstbezüge als Beamter/-in
- TIPP: Beamte können zur Absicherung des Risikos für die ersten Berufsjahre eine Dienstunfähigkeitsversicherung abschließen
- diese sollte entweder befristet sein oder in eine Kapitallebensversicherung umwandelbar sein, wenn man eigene Versorgungsansprüche erworben hat

MYSTERIUM REFERENDARIAT – NACH DEM REFERENDARIAT



- Nach Beendigung des Referendariats kann man sich auf ausgeschriebene Stellen bewerben
- Stellen werden im Internet und in den Studienseminaren bekanntgegeben
- Bekommt man ein Stellenangebot, so wird man im Normalfall verbeamtet (auf Probe 3 Jahre und anschließend auf Lebenszeit)
- Sollte man keine Stelle im Schuldienst erhalten, so wird man seitens des Dienstherrn für die Zeit des Referendariats in der Rentenversicherung nachversichert
- man sollte sich zwischen Studium und Referendariat und nach Beendigung des Referendariats arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur melden (kann Versorgungsansprüche erhöhen)
- Ehemalige Referendare haben gegenüber der Arbeitsagentur keinen Anspruch auf ALG I, da sie Beamte waren, es sei denn, sie haben noch einen Anspruch aus früherer Berufstätigkeit
- Evtl. besteht ein Anspruch auf ALG II bei vorliegender Bedürftigkeit

EINSTELLUNGSSITUATION IN NIEDERSACHSEN

Günstige/ungünstige Fächer der Lehrämter:

- **Grund-, Haupt-, und Realschule** günstig: Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Technik, Musik, Wirtschaft
ungünstig: Sachunterricht, Textiles Gestalten, kath. Religion
- **Gymnasium** günstig: ev. Religion, Physik, Mathematik, Informatik, Latein, Kunst, Spanisch, Musik, Chemie
- ungünstig: Deutsch, Geschichte, Russisch, Bio, Sport, Philosophie
- Bewerbungen an Gesamtschulen und Oberschulen möglich

Stellen-Bewerber-Verhältnis (Einstellungstermin Feb. 2014):

- GS/HS/RS: 1 : 1,9
- FöS: 1 : 1,2
- **Gym:** 1 : 4,6

Mangelfachrichtungen BBS: Metall, E-Technik, Sozialpädagogik, Chemietechnik, Agrartechnik und Informatik

Mangelfächer: Spanisch und Englisch

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Die GEW für Studierende bzw. ReferendarInnen:

- Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) organisiert alle Beschäftigten im Bildungsbereich (Lehrkräfte, Hochschullehrer, Weiterbildner, sozialpädagogische Fachkräfte); auch Studierende und Referendare können/sollten der GEW beitreten!
- Die GEW hat bundesweit 270.000 und in Niedersachsen 31.000 Mitglieder; sie ist die größte Organisation im Bildungsbereich
- Rechtsschutz im Beamten-, Arbeits- und Sozialrecht, auch Prüfungs- und Sozialrecht
- Diensthaftpflichtversicherung, incl. Schlüsselversicherung
- Fortbildungen
- Zwei Mitgliederzeitungen

Mitgliedsbeitrag:

- Studierende sind **beitragsfrei** Mitglied der GEW
- ReferendarInnen zahlen nur **4€** Beitrag im Monat
- anschließend zahlen Mitglieder 0,78% des Monatseinkommens als Beitrag, wenn sie eine Stelle haben

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Materialien speziell für Studierende und ReferendarInnen:

- **GEW am Seminar** – Informationen für ReferendarInnen
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (**APVO-Lehr**)
- „**Start in die Schule**“ – Informationen für Berufsanfänger
- **read me** - GEW-Zeitung für Studierende
- Jobben und Studium – Tipps & Infos
- Ratgeber – Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen
- GEW-Klappkarten für Studierende bzw. ReferendarInnen
- Weitere Materialien, z. B. Schulgesetz, Arbeitszeitverordnung, Textsammlung zum Dienstrecht.

MYSTERIUM REFERENDARIAT



Die **GEW** und die Gewerkschaften in Göttingen und an der Georgia-Augusta:

1. **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)**
Kreisverband Göttingen, Weender Landstr. 6,
37073 Göttingen, Tel. 0551 – 43608, Fax 0551 - 5316538
Email: info@gew-goettingen.de ; www.gew-goettingen.de

2. **GEW Hochschulgruppe Göttingen, Mehmet Bilekli und Daniele Resta;** hsg@gew-goettingen.de

3. **Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften Göttingen,**
Humboldtallee 15, 37073 Göttingen: Tel.: 0551-39-4756;
kooperationsstelle@uni-goettingen.de, www.kooperationsstelle.uni-goettingen.de;

Leitung: Dr. Frank Mußmann



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit.
Jetzt besteht noch die Möglichkeit für
Nachfragen und zur Diskussion!

Rüdiger Heitefaut, c/o GEW
Landesverband Niedersachsen, Berliner
Allee 16,
30175 Hannover, Tel.: 0511/33804-24,
r.heitefaut@gew-nds.de
www.gew-nds.de